

Geschäftsordnung für die „Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund im Landkreis Bautzen“ nach § 78 SGB VIII

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.02.2020)

Das Landratsamt sowie die von den Trägern der freien Jugendhilfe gewählten Vertreter der Planungsregionen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bautzen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 78 SGB VIII zusammen.

Sie führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund im Landkreis Bautzen“ (AG JHV).

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die AG JHV setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Zwei Vertreter des Landratsamtes
- Je drei Vertreter der Planungsregionen (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda), davon
 - eine Fachkraft des jeweiligen Regionalteams sowie
 - maximal zwei Vertreter der jeweiligen Planungsregionen.

Diese Vertreter werden für den Zeitraum der Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses bestimmt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Es erfolgt die öffentliche Ausschreibung.

(2) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.

§ 2 Ziele

Die AG JHV verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele:

- Vertretung von Gemeininteressen der Kinder und Jugendlichen
- Mitwirkung an der Sicherstellung von bedarfsgerechten Grundleistungen der präventiven Jugendhilfe unter Beachtung fachlicher Standards
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Strategien in der sozialen Netzwerkarbeit mit dem Ziel eines trägerübergreifend abgestimmten Hilfesystems unter Einbindung nicht geförderter Akteure sowie des Ehrenamtes

§ 3 Aufgaben

- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung im Landkreis Bautzen entsprechend § 80 SGB VIII
- Regelmäßige Anhörung in der Vorbereitung zu Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses sowie beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- Zuarbeiten bzw. fachliche Einschätzungen zu Bedarfen und möglichen Handlungsansätzen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-14 und § 16 SGB VIII) für die einzelnen Planungsregionen unter Einbindung weiterer Ansprechpartner. Dazu gehören Städte und Gemeinden, Schulen, Kultur- und Sportvereine, natürliche Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Angebote für die Zielgruppe unterbreiten sowie weitere Anbieter und Verantwortungsträger.
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Bautzen
- Wahl des Vertreters sowie des Stellvertreters der AG JHV als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird durch den Sprecher der AG JHV oder seinen Stellvertreter jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 5 Sprecher der AG JHV

- (1) Der Sprecher der AG JHV und sein Stellvertreter werden für den Zeitraum der Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses bestimmt.
- (2) Der Sprecher der AG JHV und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Eine Abwahl ist auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er auf der Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung festgelegt ist.
- (3) Die Aufgabe des Sprechers besteht in der Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung.

§ 6 Arbeitsgruppen

Die AG JHV kann die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 7 Beschlüsse und Empfehlungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen wurde und je ein Vertreter jeder Planungsregion und des Jugendamtes anwesend sind.

Die AG JHV kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Austritt

Der Austritt als Mitglied der AG JHV ist jederzeit möglich. Der Austritt hat nicht die Auflösung der AG JHV, sondern das Ausscheiden des kündigenden Mitgliedes zur Folge. Es bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus der AG JHV aus, ist zeitnah ein Nachfolger zu wählen bzw. zu benennen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse darüber müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die AG JHV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die „Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeverbund im Landkreis Bautzen“ nach § 78 SGB VIII vom 28.08.2015 außer Kraft.

Nancy Hauke

Sprecherin AG JHV

Frank Saring

Vertreter des Jugendamtes